

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 234.

Freitag den 22. August.

1851.

Bekanntmachung.

Die Behufs der Wahl zweier Landtags-Abgeordneten für hiesige Stadt und deren Stellvertreter angefertigte Liste unter A, welche sub I. die bei der Wahl vor Wahlmännern Stimmberechtigten und zugleich als Wahlmänner Wählbaren, sub II. aber die übrigen Stimmberechtigten, welche als Wahlmänner nicht erwählt werden können, enthält, ist in 2 Exemplaren im Durchgange des Rathhauses und auf dem Rathhaussaale ausgehängt worden und es sind die Stimmzettel zur Ernennung von Wahlmännern

den 21. und 22. August d. J.

Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem Saale der alten Waage am Markte eine Treppe hoch von jedem Stimmberechtigten in Person abzugeben.
Leipzig den 4. August 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung, Einquartierungs- = Vergütung betr.

Die für Unterkommen und Verpflegung der im Monat März und April d. J. hier einquartiert gewesenen K. K. Oesterreichischen Truppen gewährten Vergütungs-Beträge sind jetzt eingegangen und werden von heute an gegen Rückgabe der Quartier-Billets im hiesigen Einquartierungsbureau ausgezahlt.

Hierbei zugleich bringen wir in Erinnerung, daß ein Theil derjenigen Vergütungen, welche für die bis Ende Juni d. J. hier einquartiert gewesenen Königlich Sächsischen und anderen Truppen gewährt worden sind, bis jetzt nicht erhoben worden ist, weshalb wir die betreffenden Quartierträger hierdurch auffordern, die diesfalligen Beträge ebenfalls gegen Rückgabe der Quartier-Billets im Einquartierungsbureau nunmehr unverweilt zu erheben.
Leipzig den 20. August 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 19. August 1851*.)

In der am 14. d. Mts. gehaltenen nichtöffentlichen Plenarsitzung hatte das Collegium eine Erklärung über die vom Stadtrathe übersendete Liste der bei dem bevorstehenden Landtage zu Abgeordneten Wählbaren abgelehnt. Der Stadtrath hat hieraus Veranlassung genommen, in einem anderweiten Communicate vom 16. d. Mts. die nochmalige Erwägung dieser Angelegenheit zu beantragen, und es war zu diesem Behufe, nachdem jenes Communicat durch die Deputation zu den localstatut. Angelegenheiten begutachtet worden war, die heutige außerordentliche, nichtöffentliche Sitzung vom Vorsteher anberaumt worden.

Der Stadtrath führt in dem erwähnten Communicate an, daß er, nachdem die Regierungsbehörde, wie dieser nach §. 10 des Wahlgesetzes unbezweifelhaft zustehet, schon jetzt über die Ausschließung der in der Liste der Stimmberechtigten unter Nrs. 80, 324, 569 und 880 ausgeführten Herren entschieden habe, seinerseits dieser Entscheidung, ohne auf das Materielle derselben weiter einzugehen, habe nachkommen müssen und deshalb zu einer veränderten Auf-

*) Erst am 21. August eingegangen. — Die neuerlich wiederholt vorgekommene Verspätung der Veröffentlichung dieser Berichte in d. Bl. liegt außerhalb der Schuld der Redaction, ja diese Protocollauszüge, welche uns früher längere Zeit hindurch regelmäßig am ersten Tage nach jeder Sitzung so zugingen, daß wir im Stande waren, sie in der nächstfolgenden Nr. d. Bl. mitzutheilen, neuerlich nicht selten erst am zweiten oder dritten, ja noch spätem Tage uns zugestellt werden. Bezüglich der heutigen Mittheilung ist dies um so bedauerlicher, als dieselbe sich auf eine nichtöffentliche Sitzung bezieht, deren Verhandlungen von großem Interesse sind, und von welchen gleichwohl durch eignes Zuhören Niemand außerhalb des Stadtverordneten-Collegiums, durch anderweitige Zeitungsmittelungen aber nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der hiesigen Bürgerschaft bisher nähere Kenntniß erhalten konnte.
D. Red. des Tageblatts.

stellung der Liste nicht habe gelangen können. Dabei sei man jedoch — wird hinzugefügt — weit davon entfernt, anzunehmen, als ob die formelle Befolgung einer solchen Entscheidung zugleich die Anerkennung deren materieller Richtigkeit involvire: denn mit der Untersuchung dieser Frage habe sich der Stadtrath bei der Aufstellung der Wahlliste nach dem Gesetze gar nicht zu befassen, sondern solche lediglich den durch dasselbe bestimmten Instanzen, sofern diese angerufen würden, zu überlassen.

Das vom St.-B. Dr. Kormann vorgetragene Gutachten der Mehrheit der Deputation zu den localstatut. Angelegenheiten — die Minderheit bestand aus den St.-B. Brockhaus und Prof. Biedermann — sagt in der Hauptsache Folgendes:

Der Stadtrath habe sich in seinem Communicate ganz auf denselben Standpunct gestellt, welchen die Deputation bei Beurtheilung der Wahlliste auffassen zu müssen glaube.

Er wahre das materielle und übe das formelle Recht.

Dasselbe habe die Deputation mit ihrem in voriger Sitzung gestellten Antrage sagen wollen.

Wie der Stadtrath die Cognition über die Gründe der Ausschließung der erwähnten Herren sehr richtig in den Geschäftskreis einer ganz andern Behörde verweise, so sei dies auch Seiten der Deputation geschehen, und sie habe eben nur auszusprechen gehabt, daß die Erklärung des Einverständnisses mit der Wahlliste keine präjudicielle Auslegung hinsichtlich der materiellen Frage finde.

Daß dies durch die vorgeschlagene Resolution zur Genüge geschehen, davon sei die Deputation noch gegenwärtig vollkommen überzeugt.

Habe das Collegium seinem Beschlusse vom 14. August 1851 selbst das Wahlgesetz vom 24. Septbr. 1831 zum Grunde gelegt, so werde es aus diesem auch die Ueberzeugung entnehmen müssen, daß darin auch hinsichtlich der Entscheidung über obige Formmaßgebende Bestimmungen enthalten wären. Wenn nämlich §. 10 dieses Gesetzes, der die Entscheidung der Zweifel über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit behandelt, bestimme: